



Industrie- und Handelskammer  
zu Dortmund

## **Merkblatt „Versicherungsvermittlerrecht – Erlaubnis und Registrierung“**

**Kontakt:** Laura Mührenberg, [l.muehrenberg@dortmund.ihk.de](mailto:l.muehrenberg@dortmund.ihk.de) (Stand: 19.08.2019)

### **1. Erlaubnis und Registrierung nach § 34d Abs. 1 und § 34d Abs. 2 GewO**

Die gewerbsmäßige Vermittlung von Versicherungen (als Versicherungsmakler/innen oder Versicherungsvertreter/innen) ist gemäß § 34d Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) seit dem 22. Mai 2007 ein erlaubnispflichtiges Gewerbe. Zudem müssen sich alle selbständigen Vermittler/innen in ein öffentliches Vermittlerregister eintragen lassen. Gleiches gilt gemäß § 34d Abs. 2 GewO für Versicherungsberater/innen.

### **2. Welche Voraussetzungen sind für die Erlaubnis zu erfüllen?**

- **Persönliche Zuverlässigkeit:** Regelmäßig fehlt es daran, wenn der Antragsteller in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung eine Eigentums- oder Vermögensstraftat (z.B. Diebstahl, Unterschlagung) begangen hat.
- **Geordnete Vermögensverhältnisse:** Daran fehlt es regelmäßig, wenn über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder er in das vom Insolvenz- oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis eingetragen ist.
- **Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung oder gleichwertigen Garantie:** Haftungsansprüche aus beruflichem Fehlverhalten müssen mit Deckungsbeträgen von mindestens 1.276.000 Euro pro Schadensfall und mindestens 1.919.000 Euro für alle Schadensfälle eines Jahres versichert werden.
- **Nachweis der Sachkunde:** Fachkenntnisse werden durch das Ablegen der Sachkundeprüfung "Geprüfte/r Versicherungsfachmann/-frau IHK" oder durch den Nachweis bestimmter Ausbildungsgänge nebst Praxiserfahrung nachgewiesen. Außerdem kann die Sachkunde in Form einer Bestandschutzregelung gemäß § 2 Abs. 3 VersVermV oder einer Übergangsregelung gemäß § 27 VersVermV nachgewiesen werden.

### **3. Wer ist von der Erlaubnis- und Registrierungspflicht ausgenommen?**

Ausgenommen von der Erlaubnis- und Registrierungspflicht sind Gewerbetreibende, wenn sie als Versicherungsvermittler/innen in Nebentätigkeit

- nicht hauptberuflich Versicherungen vermittelt
- diese Versicherungen eine Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder zur Erbringung einer Dienstleistung darstellen
- diese Versicherungen das Risiko eines Defekts, eines Verlusts oder einer Beschädigung der Ware oder der Nichtinanspruchnahme der Dienstleistung oder die Beschädigung,

den Verlust von Gepäck oder andere Risiken im Zusammenhang mit einer bei dem Gewerbetreibenden gebuchten Reise abdecken und

- a) die Prämie bei zeitanteiliger Berechnung auf Jahresbasis einen Betrag von 600 Euro nicht übersteigt oder
- b) die Prämie je Person abweichend von Doppelbuchstabe a) einen Betrag von 200 Euro nicht übersteigt, wenn die Versicherung eine Zusatzleistung zu einer einleitend genannten Dienstleistung mit einer Dauer von höchstens drei Monaten darstellt;

Sämtliche Voraussetzungen müssen **kumulativ (= gemeinsam)** vorliegen!

Ausgenommen von der Erlaubnis- und Registrierungspflicht sind auch Gewerbetreibende, die

- als Bausparkasse oder als von einer Bausparkasse beauftragter Vermittler für Bausparer Versicherungen im Rahmen eines Kollektivvertrages vermitteln, die Bestandteile der Bausparverträge sind, und die ausschließlich dazu bestimmt sind, die Rückzahlungsforderungen der Bausparkasse aus gewährten Darlehen abzusichern
- als Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung im Zusammenhang mit Darlehens- und Leasingverträgen Restschuldversicherungen vermitteln, deren Jahresprämie einen Betrag von 500 Euro nicht übersteigt

#### **4. Wer bedarf keiner Erlaubnis, wird aber registriert?**

Keiner Erlaubnis bedürfen die sog. „gebundenen Versicherungsvertreter/innen“: Diese arbeiten nur für ein Versicherungsunternehmen bzw. für mehrere, wobei die Versicherungsprodukte nicht in Konkurrenz stehen. Die Erlaubnispflicht entfällt nur, wenn durch das oder die Versicherungsunternehmen die uneingeschränkte Haftung aus der Vermittlertätigkeit übernommen wird.

Die Registrierung bei der IHK ist bei diesem Personenkreis aber notwendig.

#### **5. Wer kann sich von der Erlaubnis befreien lassen, wird aber registriert?**

Auf Antrag können sich solche Gewerbetreibende von der Erlaubnispflicht befreien lassen, die Versicherungen als Ergänzung zu im Rahmen einer Haupttätigkeit gelieferten Waren oder Dienstleistungen („produktakzessorisch“) vermitteln, wenn

- sie unmittelbar im Auftrag eines oder mehrerer Versicherungsvermittler, die eine Erlaubnis besitzen, oder eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen tätig sind,
- sie über eine Berufshaftpflichtversicherung oder gleichwertige Garantie verfügen und
- zuverlässig sowie angemessen qualifiziert sind und in geordneten Vermögensverhältnissen leben. Als Nachweis ist eine entsprechende Erklärung des auftraggebenden Versicherungsunternehmens oder Versicherungsvermittlers ausreichend.

Auch für diese Gewerbetreibenden besteht aber die Registrierungspflicht.

#### **6. Sachkundeprüfung, „Alte-Hasen-Regelung“, gleichgestellte Abschlüsse, Übergangsregelung**

Für die Sachkundeprüfung sind die Industrie- und Handelskammern zuständig. Der Prüfling kann bei jeder Industrie- und Handelskammer, die die Sachkundeprüfung anbietet, zur Prüfung antreten. Die Sachkundeprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil.

Wer selbstständig oder als Angestellte/r **seit dem 31. August 2000 ununterbrochen** als Versicherungsvermittler/in oder –berater/in tätig ist, bedarf keiner Sachkundeprüfung (§ 2 Abs. 3 VersVermV), sofern er die ununterbrochene Tätigkeit lückenlos nachweisen kann. Der/die Antragsteller/in könnte somit von der „Alten-Hasen-Regelung“ Gebrauch machen.

## Der Sachkundeprüfung gleichgestellte Abschlüsse (§ 5 VersVermV)

Folgende Berufsqualifikationen stehen einer erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung gleich:

- Abschlusszeugnis
  - a) als Versicherungskaufmann oder Versicherungskauffrau,
  - b) als Kaufmann für Versicherungen und Finanzen oder als Kauffrau für Versicherungen und Finanzen,
  - c) als Geprüfter Fachwirt für Versicherungen und Finanzen oder als Geprüfte Fachwirtin für Versicherungen und Finanzen oder
  - d) als Geprüfter Fachwirt für Finanzberatung oder als Geprüfte Fachwirtin für Finanzberatung;
  
- Abschlusszeugnis
  - a) eines betriebswirtschaftlichen Studiengangs der Fachrichtung Bank, Versicherungen oder Finanzdienstleistung mit einem Hochschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss,
  - b) als Geprüfter Fachberater für Finanzdienstleistungen oder Geprüfte Fachberaterin für Finanzdienstleistungen mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder als Bank- oder Sparkassenkauffrau,
  - c) als Geprüfter Fachberater für Finanzdienstleistungen oder Geprüfte Fachberaterin für Finanzdienstleistungen mit einer abgeschlossenen allgemeinen kaufmännischen Ausbildung oder
  - d) als Geprüfter Finanzfachwirt oder Geprüfte Finanzfachwirtin mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule,

**wenn** zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich der Versicherungsvermittlung oder der Versicherungsberatung nachgewiesen wird.

- Abschlusszeugnis
  - a) Bank- oder Sparkassenkaufmann oder als Bank- oder Sparkassenkauffrau,
  - b) Investmentfondskaufmann oder Investmentfondskauffrau oder
  - c) Geprüfter Fachberater für Finanzdienstleistungen oder Geprüfte Fachberaterin für Finanzdienstleistungen,

**wenn** zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich der Versicherungsvermittlung oder der Versicherungsberatung nachgewiesen wird.

Auch der erfolgreiche Abschluss eines mathematischen, wirtschaftswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule oder Berufsakademie wird als Sachkundenachweis anerkannt, **wenn** in der Regel zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Versicherungsvermittlung oder der Versicherungsberatung nachgewiesen wird.

Die Übergangsregelung des § 27 VersVermV sieht vor, dass ein vor dem 1. Januar 2009 abgelegter Abschluss „Versicherungsfachmann BWV“ bzw. „Versicherungsfachfrau BWV“ der erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung gleichgestellt ist.

## 6. Registrierung

Die Registrierung erfolgt durch die IHK über ein öffentliches EDV-basiertes Register ([www.vermittlerregister.info](http://www.vermittlerregister.info)).

Folgende Angaben zu den Eintragungspflichtigen werden im Vermittlerregister gespeichert:

1. der Name und der Vorname sowie die Firma der Personenhandelsgesellschaften, in denen der Eintragungspflichtige als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist,
2. das Geburtsdatum,
3. die Angabe, ob der Eintragungspflichtige tätig wird
  - a) als Versicherungsmakler
    - aa) mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO,
    - bb) mit Ausnahme von der Erlaubnispflicht nach § 34d Abs. 6 GewO als produktakzessorischer Versicherungsmakler,
  - b) als Versicherungsvertreter
    - aa) mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO,
    - bb) als gebundener Versicherungsvertreter nach § 34d Abs. 7 GewO,
    - cc) mit Ausnahme von der Erlaubnispflicht nach § 34d Abs. 6 der GewO als produktakzessorischer Versicherungsvertreter oder
  - c) als Versicherungsberater mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 2 der GewO,
4. die Bezeichnung und die Anschrift der zuständigen Registerbehörde,
5. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in denen er beabsichtigt, tätig zu werden, sowie bei Bestehen einer Niederlassung die dortige Geschäftsanschrift und die gesetzlichen Vertreter dieser Niederlassung,
6. die betriebliche Anschrift,
7. die Registrierungsnummer,
8. bei einem/einer Versicherungsvermittler/in, der/die nach § 34d Abs. 7 GewO keiner Erlaubnis bedarf, das oder die haftungsübernehmenden Versicherungsunternehmen,
9. der Name und der Vorname der vom Eintragungspflichtigen beschäftigten Personen, die für die Vermittlung oder Beratung in leitender Position verantwortlich sind,
10. die Geburtsdaten der eingetragenen Personen.

Ist der/die Eintragungspflichtige eine juristische Person, so werden auch die Familien- und Geburtsnamen und Vornamen der natürlichen Personen, die innerhalb des für die Geschäftsführung verantwortlichen Organs für die Vermittlertätigkeiten zuständig sind, gespeichert.

Nicht öffentlich zugänglich sind das Geburtsdatum und bei einem sog. gebundenen Versicherungsvermittler das oder die haftungsübernehmenden Versicherungsunternehmen.

## 7. Informations-, Beratungs-, Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten

Der/Die Vermittlerin hat umfassende schriftliche Auskunfts- und Unterrichtungspflichten gegenüber dem Kunden. Dazu liegt ein gesondertes Merkblatt vor.

---

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer IHK zu Dortmund- nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

---